

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.  
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 38 vom 22. September 2015

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;  
Umnutzung des bestehenden Gasthauses „Schroffen“ in eine Asylbewerberunterkunft ..... 1

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid  
(Bad Reichenhall – BBS)  
Vom 15. September 2015 ..... 2

Informationsfreiheitsatzung der Stadt Bad Reichenhall  
Vom 15. September 2015 ..... 3

### Markt Teisendorf

Änderung der Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten ..... 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die  
6. Änderung des Bebauungsplanes „Patting-Tiefenthalstraße“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 5

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;**  
**Betrifft: XXX\*, XXX\*, XXX\***

#### Umnutzung des bestehenden Gasthauses „Schroffen“ in eine Asylbewerberunterkunft

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 24.8.2015 den nachstehenden Bescheid erteilt:

BV-NUMMER:	312-602-1/077/14
BAUHERR:	XXX*, XXX*, XXX*
BAUVORHABEN:	Umnutzung des bestehenden Gasthauses „Schroffen“ in eine Asylbewerberunterkunft
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Am Schroffen 5
FL. NR.:	4
GEMARKUNG:	Karlstein
ENTWURFSVERFASSER:	XXX*, XXX*

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 24. August 2015  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bad Reichenhall – BBS) Vom 15. September 2015**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### **Satzung:**

#### **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

#### **§ 1 Antragsrecht**

- (1) Die Bürger der Stadt Bad Reichenhall können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO) nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (Art. 1, 2 GLKrWG und § 1 GLKrWO) wahlberechtigt sind.

#### **§ 2 Unterschriftenlisten**

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt, eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Die vertretungsberechtigten Personen entscheiden gemeinschaftlich und einstimmig, es sei denn, in den Unterschriftenlisten ist etwas anderes geregelt. Maßnahmen, die unter Verstoß gegen Satz 3 veranlasst werden, sind unwirksam. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die drei Vertretungsberechtigten aufgeführt sind. Werden mehrere Listen zu einem Bogen oder zu einem Heft zusammengefasst, genügt es, wenn der Antrag samt Kurzbezeichnung, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen einmal am Anfang stehen. Auf jeder folgenden Seite ist deutlich sichtbar hierauf hinzuweisen. Die Seiten eines Bogens oder Hefts sind fortlaufend zu nummerieren.

- (4) Die Stadt hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die gesamten dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

### **§ 3 Eintragungen**

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Einzelne Eintragungen sind ungültig, wenn
  1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
  2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  3. die eingetragenen Personen nicht eindeutig erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

### **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Fehlende Unterschriften können bis einen Arbeitstag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates, 12:00 Uhr, nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen und Berichtigung unschädlicher Falschbezeichnungen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zum Tag vor der Bekanntmachung über die Abstimmung (§ 16) schriftlich zurückgenommen werden, sofern in den Unterschriftenlisten nichts Gegenteiliges bestimmt worden ist.

### **§ 5 Prüfung**

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens prüft die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung teilt die Stadt das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

### **§ 6 Datenschutz**

Bei der Prüfung der Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. Auswertungen für andere Zwecke als die Zulässigkeitsprüfung sind unzulässig.

### **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

- (1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
  1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist
  2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
  3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
  4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt unverzüglich einen förmlichen Bescheid, der den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens zuzustellen wird.
- (6) Erklärt der Stadtrat ein Bürgerbegehren für zulässig, stellt er gleichzeitig fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 18a Abs. 9 GO eingetreten ist, oder ob rechtliche Verpflichtungen der Stadt dem Eintritt der Sperrwirkung entgegenstehen. Er entscheidet ebenso sofort darüber, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (7) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt.

## **§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage**

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Sie ist so zu fassen, dass eine eindeutige Klärung des streitigen Gegenstandes erreicht wird.

## **§ 9 Beanstandung**

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **ZWEITER TEIL Bürgerentscheid**

### **ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane**

#### **§ 10 Abstimmungsleiter**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Der Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter oder zusätzliche stellvertretende Person des Bürgerbegehrens sein.
- (2) Ist der Oberbürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat einen der weiteren Bürgermeister, ein sonstiges Stadtratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Stadtrat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Oberbürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.
- (4) Ein nach Abs. 2 bestellter Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter verliert ihr Amt nicht dadurch, dass der Hindernisgrund beim Oberbürgermeister nachträglich wieder entfällt.

#### **§ 11 Abstimmungsausschuss**

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Als eigenständiges Organ der Stadt ist er unabhängig und an Weisungen der übrigen Stadtorgane nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Der Abstimmungsleiter bestellt einen Schriftführer. Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.
- (5) Der Abstimmungsleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Abstimmungsausschusses und lädt die Beisitzer zur Sitzung. Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit der Sitzungen sind vorher bekannt zu machen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 12**

### **Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände**

- (1) Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung beauftragten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Bürger der Stadt Bad Reichenhall oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
- (4) Für die Zusammensetzung, Ladung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 4 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2 Satz 1, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 GLKrWO entsprechend.

## **§ 13**

### **Ehrenamt**

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Niemand darf die Tätigkeit von mehr als einem Abstimmungsorgan ausüben oder in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein. Jeder Bürger der Stadt Bad Reichenhall ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Tätigkeit der Abstimmungsorgane beginnt mit ihrer Berufung und endet mit der Bestandskraft des Bürgerentscheides.
- (3) Die in § 2 GLKrWO genannten Personen können die Übernahme eines Abstimmungsehrenamtes ablehnen. Darüber hinaus kann das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Stadt. Die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern kann von der Stadt mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 € geahndet werden (Art. 18 Abs. 3 GO).
- (4) Für die Niederlegung eines Ehrenamtes gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stadt abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.
- (6) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

## **ABSCHNITT 2**

### **Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

## **§ 14**

### **Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

- (1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass in begründeten Fällen die Stimmbezirksgröße auch bis zu 5.000 Stimmberechtigte umfassen darf, wenn dabei die Grundsätze des § 13 Abs. 1 GLKrWO eingehalten bleiben.

## **§ 15**

### **Abstimmungstag**

- (1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

- (3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

### **§ 16 Bekanntmachung über die Abstimmung**

- (1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28.Tag vor der Abstimmung durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindetafel bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Anträge wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis gestellt werden kann
  2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
  3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
  4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
  5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
  6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

### **ABSCHNITT 3 Stimmrecht**

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **§ 18 Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
  2. durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis**

- (1) Die Stadt legt für jeden Stimmbezirk spätestens bis zum 23. Tag vor dem Abstimmungstag ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis). Das Bürgerverzeichnis ist in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO aufzubewahren.
- (2) Die Stadt hält das Bürgerverzeichnis zur Einsicht bereit. Hierfür gelten Art. 12 Abs. 2 GLKrWG, § 17 Nr. 1, 2 und 18 GLKrWO.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt die Eintragung beantragen. Wer glaubt, dass eine andere Person zu Unrecht im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann in entsprechender Anwendung von Satz 1 die Löschung beantragen; die betroffene Person ist vor der Entscheidung zu hören. Für die Anträge gilt § 15 Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 und Abs. 8 GLKrWO entsprechend. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über die Anträge entscheidet die Stadt unverzüglich.

- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach Abs. 3 Satz 1 statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist die Stadt den Antrag nach Abs. 3 Satz 1 oder gibt sie einem Antrag nach Abs. 3 Satz 2 statt zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten die §§ 20 und 21 Abs.1 GLKrWO entsprechend.

## **§ 20**

### **Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

- (1) Eine abstimmungsberechtigte Person, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Abstimmungsscheine werden in entsprechender Anwendung der §§ 22 bis 28, mit Ausnahme von § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GLKrWO erteilt. § 23 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Abstimmungsscheine bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag bis 12 Uhr beantragt werden können. Abstimmungsscheine dürfen nicht vor der Anlegung des Bürgerverzeichnisses erteilt werden. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine ist die Stadt zuständig.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Sind die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig, hat der Beschwerdeführer die erforderlichen Beweismittel vorzulegen. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## **§ 21**

### **Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung wird jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person eine schriftliche Benachrichtigung zugestellt. Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Im Übrigen ist § 16 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. Die Bürger der Stadt Bad Reichenhall sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten, Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung an den Gemeindefafeln im Erdgeschoss des Neuen Rathauses, Rathausplatz 8 und auf dem Rathausplatz in Bad Reichenhall; über die weitere Form und den Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens wird bis zum 38. Tag, 16.00 Uhr, vor der Abstimmung Gelegenheit gegeben, Art und Umfang ihres Standpunktes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Reichenhall in 83435 Bad Reichenhall, Rathausplatz 1 und 8 darzulegen und zu formulieren, wobei eine DIN A 4-Seite (2 cm Seitenrand, Schriftgröße und Zeichenabstand 12) nicht überschritten werden darf. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder den Vorgaben in Satz 3 nicht entsprechende Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## **ABSCHNITT 4**

### **Stimmabgabe**

## **§ 22**

### **Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.
- (5) Der Abstimmungsvorstand bringt am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ein Stimmzettelmuster an.

## **§ 22 a**

### **Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände**

Für die Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gilt § 58 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO entsprechend.

## **§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum**

- (1) Abstimmungsräume werden nach Maßgabe des § 54 GLKrWO bestimmt.
- (2) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid – eine Stimme.
- (3) Der Stimmzettel ist so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (4) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 54 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (6) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO mit Ausnahme der § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## **§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung**

- (1) Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt.
- (2) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlagzu übergeben oder zu übersenden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Stadt dafür, dass der stimmberechtigten Person keine Portokosten entstehen. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO mit Ausnahme von § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## **ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

### **§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Abstimmungsverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
  1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Neinstimmen getrennt)
  2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

### **§ 26 Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Neinstimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.



## **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
  3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
  4. ein besonderes Merkmal aufweist.
  5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
  6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

## **§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Neinstimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Stadtorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichten.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 32 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bad Reichenhall – BBS) vom 14.9.2004, zuletzt geändert am 8.7.2008, außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. September 2015  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Informationsfreiheitsatzung der Stadt Bad Reichenhall Vom 15. September 2015**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366), folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Die Satzung hat den Zweck, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln der Stadt Bad Reichenhall unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus soll so die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert und eine Kontrolle gemeindlichen Handelns erleichtert werden.

#### **§ 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung**

- (1) Die Satzung regelt den Zugang zu Akten, welche die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) betreffen. Nicht betroffen sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligte die Stadt Bad Reichenhall ist.
- (2) Der Zugang zu Inhalten des Stadtarchives ist in der Archivsatzung vom 15.10.1996 abschließend geregelt und wird von der Informationsfreiheitsatzung nicht berührt.
- (3) Akten im Sinne dieser Satzung sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

#### **§ 3 Zugangsanspruch**

- (1) Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Bad Reichenhall vorhandenen Akten.
- (2) Der Anspruch kann auch von juristischen Personen und Personenvereinigungen geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Einwilligungserfordernis**

- (1) Enthalten die Akten besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes, Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse oder Bestandteile, die dem Schutz geistigen Eigentums unterstehen, darf Zugang insoweit nur mit Einwilligung des Berechtigten gewährt werden.
- (2) Enthalten die Akten vertragliche Vereinbarungen, welche die Stadt abgeschlossen hat, darf Zugang insoweit nur mit Einwilligung der anderen Vertragspartei gewährt werden.

#### **§ 5 Ausschluss des Zugangsanspruchs**

- (1) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit und solange
  1. Rechtsvorschriften bestimmen, dass die betreffenden Akten nicht zugänglich gemacht werden dürfen;
  2. in den Fällen des § 4 eine Einwilligung nicht erteilt ist.
- (2) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 ist ferner ausgeschlossen:
  1. bis zum Abschluss eines laufenden Verwaltungsverfahrens, soweit er sich auf Entwürfe für Entscheidungen sowie auf Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die abschließende Entscheidung verbindlich sind, insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden.
  2. soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts
    - a) der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von sicherheitsrechtlichen Anordnungen sowie von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, vereitelt sein könnte;

- b) der Erfolg eines auf Sanktion wegen einer Straftat, Ordnungswidrigkeit oder eines Disziplinarvergehens gerichteten Verfahrens gefährdet sein könnte;
- c) nachteilige Auswirkungen für die Stadt Bad Reichenhall bei der Durchführung eines Gerichtsverfahrens, in einem Vergabeverfahren oder in schwebenden Vertragsverhandlungen zu besorgen sind.

## § 6

### Beschränkungen bei personenbezogenen Daten

- (1) Enthalten die Akten personenbezogene Daten, darf Zugang insoweit nur gewährt werden, wie die nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.
- (2) Ein schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen liegt in der Regel vor, wenn die personenbezogenen Daten die Angabe von Namen, Titel, akademische Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen beinhalten.

## § 7 Verfahren

- (1) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 wird durch schriftlichen Antrag mittels Formular bei der aktenführenden Stelle geltend gemacht. Er soll die betreffende Akte bezeichnen. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die aktenführende Stelle zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Über einen Antrag nach Abs. 1 ist frühestmöglich im Rahmen des alltäglichen Verwaltungsgeschehens zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit und Umfang des Zugangs nach den Vorschriften dieser Satzung vorauszugehen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Präzisierung zu geben.
- (3) Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag stattgegeben werden kann, ist der antragstellenden Person die Entscheidung mitzuteilen und ein Terminvorschlag zur Akteneinsicht und Auskunftserteilung zu unterbreiten oder die beantragte schriftliche Auskunft zu erteilen. Wird durch die sofortige oder kurzfristige Gewährung des Zugangs im Einzelfall die ordnungsgemäße Erfüllung vorrangiger Dienstaufgaben beeinträchtigt, so kann ein späterer Termin bestimmt werden.
- (4) Kommt die aktenführende Stelle bei der Prüfung eines Antrags nach Absatz 1 zu der Auffassung, dass Rechte Dritter entgegenstehen könnten, gibt sie diesen Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Wird dem Antrag gleichwohl entsprochen, ist die Entscheidung auch den Dritten bekanntzugeben. Der Zugang zu den Akten darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Dritten gewährt werden.
- (5) Soll ein Antrag nach Absatz 1 abgelehnt werden, ist die antragstellende Person zu hören. Die Ablehnung des Antrages ergeht durch schriftlichen Bescheid.
- (6) Der Zugang wird von der aktenführenden Stelle durch Akteneinsicht oder Aktenauskunft gewährt. Sie ist verpflichtet, der antragstellenden Person ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung einer Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen. Aktenauskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Bei Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft ist der antragstellenden Person die Anfertigung von Notizen gestattet. Auf Verlangen sind ihr Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen, können auch fotografische Aufnahmen angefertigt werden. Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der aktenführenden Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, können Ablichtungen oder Aufnahmen nicht gefordert werden. Das Recht auf Zugang bleibt davon unberührt. Sofern die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist der antragstellenden Person ein lesbarer Ausdruck oder eine elektronische Kopie zu überlassen. Von Tonbändern kann keine Kopie gefordert werden.

## § 8

### Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren werden nach den notwendigen, tatsächlich entstehenden Sach- und Personalkosten bemessen; Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten.
- (2) Die Gebühren betragen für
  - a) Auskünfte
 

- Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 – 250 Euro
- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 – 500 Euro
  - b) Herausgabe
 

- Herausgabe von Abschriften	15 – 125 Euro
------------------------------	---------------

- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen 30 – 500 Euro
  - Einsichtnahme einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften 15 – 500 Euro.
- (3) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, anderer Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.
- (4) Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist, wer einen Zugangsanspruch nach § 3 geltend macht. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eingang des Antrags nach § 7 Abs. 1.
- (6) Es können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangt werden.
- (7) Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 15. September 2015  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

## **Markt Teisendorf**

### **Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten**

Der Markt Teisendorf erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407) folgende

#### **Verordnung:**

### **§ 1**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten vom 20.2.2001 wird wie folgt geändert:

#### **Zu § 1**

Verkaufsstellen im Markt Teisendorf dürfen am Ostermarkt (4. Fastensonntag) und am Andreasmarkt (vorletzter Sonntag im November) jeden Jahres in der Zeit von 11:00 Uhr 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Teisendorf, den 7. September 2015  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Patting-Tiefenthalstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Patting-Tiefenthalstraße“ in seiner Sitzung am 16.9.2015 als Satzung. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Einfamilienhaus mit Garage geschaffen werden.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 22. September 2015  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---